

STATUTEN

des

Curling Club Bern Inter

(gegründet am 13. März 1997)

Art. 1 Name

Unter dem Namen CC Bern Inter besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Club hat seinen Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck und Aufgabe

Der Club bezweckt:

- die Erhaltung und Förderung des Curlingsports
- die Pflege der Kameradschaft und der Sportlichkeit
- die Förderung des Elitecurlings

Art. 4 Dachverband

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Curlingverbandes (SCV) und als Aktionär an der Curling Bahn Allmend AG (CBA) beteiligt. Er unterstützt die Ziele dieser Organisationen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien richten sich nach den Bestimmungen der CBA. Der Club besteht insbesondere aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Art. 6 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will und eine Lizenz erhält, ist Aktivmitglied.

Art. 7 Gönner und Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will ohne aktiv im Club mitzumachen, kann Gönner oder Passivmitglied werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Club oder den Curlingsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9 Aufnahme

Wer als Aktivmitglied in den Club eintreten will, hat zuhänden des Vorstandes ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die definitive Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung nach einer einjährigen Probezeit, auf deren Einhaltung nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann.

Beratung und Abstimmung über die Aufnahme finden unter Ausschluss des Bewerbers statt. Eine allfällige Abweisung des Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie mit der Auflösung des Clubs.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte, namentlich auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das laufende Vereinsjahr bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Mitglieder, die ihre Austrittserklärung nicht bis spätestens 30. April (Datum des Poststempels) mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet haben, schulden den gesamten Betrag für das neue Vereinsjahr.

Der Austritt wird in jedem Fall erst rechtsgültig, wenn das austretende Mitglied sämtliche gegenüber dem Club bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Club oder dem Curlingsport allgemein schaden oder aus anderen Gründen für den Club nicht mehr tragbar sind, können von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind schriftlich und unter Angabe der Gründe an den/die Präsidenten/in zu richten.

Dem Mitglied, gegen welches sich der Antrag auf Ausschluss richtet, wird vorgängig Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den vorliegenden Statuten, allfälligen Reglementen, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 14 Beiträge

Die Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitgliedschaft) wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls jährlich und ohne präjudizielle Wirkung, ob von einem Mitglied auf begründetes mündliches oder schriftliches Gesuch hin lediglich eine reduzierte Eintrittsgebühr und/oder ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben wird. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion.

Die für das laufende Vereinsjahr festgelegten Beträge sind jeweils bis spätestens zum 30. September zu bezahlen. Über die Trainings- und Spielberechtigung von Aktivmitgliedern, die ihren Beitrag bis zu diesem Datum nicht bezahlt haben, entscheidet abschliessend der Vorstand.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Art. 17 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission
- d) die Turnierkommission
- e) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Juni oder Juli statt. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
 - a) des/der Präsidenten/in
 - b) des/der Spielkommissionspräsidenten/in
 - c) des/der Turnierkommissionspräsidenten/in
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Mutationen
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen

9. Wahl des/der Präsidenten/in
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisoren
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies von der Generalversammlung, vom Vorstand oder schriftlich von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, welcher auch Ort und Zeitpunkt bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich, enthält alle an der Generalversammlung zu behandelnden Traktanden und muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitze der Mitglieder sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

Art. 21 Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 30. April an den/die Präsidenten/in zu richten. Anträge zuhanden von ausserordentlichen Generalversammlungen sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle an einer Versammlung persönlich anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 23 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, in allen weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung und/oder Wahl beschliessen.

Art. 24 Herbstversammlung

Die alljährlich stattfindende Herbstversammlung dient lediglich der Orientierung der Mitglieder über den Trainings-, Spiel- und Turnierbetrieb in der bevorstehenden Saison.

b) Der Vorstand

Art. 25 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mind. 5 bis max. 9 Aktiv-/Ehrenmitgliedern, nämlich:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Spielkommissionspräsident/in
- Turnierkommissionspräsident/in
- Sekretär/in und Protokollführer/in
- Kassier/in
- Cluborganredaktor/in
- 1 bis 3 Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich - ausgenommen die Wahl des/der Präsidenten/in selbst, wobei einem Mitglied höchstens zwei Chargen gleichzeitig übertragen werden können.

Der/die Präsident/in und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, den vakanten Posten bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch durch ein Ersatzmitglied zu besetzen.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er vertritt insbesondere auch den Club gegen aussen.

Der Vorstand verpflichtet den Club gegenüber Dritten grundsätzlich mit Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in oder des/der Vizepräsidenten/in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr. Im übrigen kann der Vorstand für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft erlassen.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, mündliche Verhandlung zu verlangen.

Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

c) Die Spielkommission

Art. 28 Spielkommission

Die Spielkommission setzt sich zusammen aus dem/der Spielkommissionspräsidenten/in und zwei weiteren Aktivmitgliedern.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Spielkommission werden in einem durch den Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft zusammengefasst. Über den Spielbetrieb und die in diesem Zusammenhang erforderlichen finanziellen Mittel entscheidet auf Antrag der Spielkommission abschliessend der Vorstand.

d) Die Turnierkommission

Art 29 Turnierkommission

Die Turnierkommission setzt sich zusammen aus dem/der Turnierkommissionspräsident/in und weiteren Aktiv- oder Passivmitgliedern.

Die Aufgaben der Turnierkommission ist die Organisation und die Durchführung von einem oder mehreren Turnieren des Vereins.

e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Die Rechnungsrevisoren erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 31 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, unter Berücksichtigung der Steuervorschriften.

Art. 32 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an den ausserordentlichen Generalversammlungen der fusionierenden Vereine CC Bärn Mutze und CC Bern Wildstrubel vom 13. März 1997 genehmigt (durch beidseitige Zustimmung zum Fusionsvertrag vom 28.1.1997). Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 13. März 1997

Curling Club Bern Inter

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Jürg Sollberger

Fred Gurtner

Änderung der Statuten des CC Bern Inter vom 15. Juni 2000

(Änderungen kursiv und unterstrichen festgehalten)

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien richten sich nach den Bestimmungen der CBA und des SCV. Der Club besteht insbesondere aus Aktiv-, Veteranen-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Art. 6 Aktivmitglieder und Veteranen

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will und eine Lizenz erhält, ist Aktivmitglied.

Wer nach den Bestimmungen des SCV und der CBA die Voraussetzungen des Veteranenstatus erfüllt und dem Verein, bzw. dessen Vorgängervereinen während insgesamt mindestens fünf Jahren als Aktivmitglied angehört hat, kann auf entsprechendes Begehren durch den Vorstand zum Veteranenmitglied ernannt werden. (Die Spielberechtigung und Eisbenützung bestimmt sich nach den Bestimmungen des SCV und der CBA).

Art. 14 Beiträge

Die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Veteranen- und Passivmitgliedschaft) wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle an einer Vereinsversammlung persönlich anwesenden Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 25 Mitgliederzahl und Amtsdauer (des Vorstandes)

Der Vorstand besteht aus mind. 5 bis max. 9 Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitgliedern, nämlich:

.....

So beschlossen anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 2000 in Wohlen.

Der Präsident:

Jürg Sollberger

Der 1. Sekretär

Max Heidelberger